



Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Kantonales Jugendamt, Hallerstrasse 5, Postfach, 3001 Bern

Per Mail an die Leitungspersonen der Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des KJA

Unsere Referenz: **COVID-19**

1. September 2020

8. Mitteilung an die Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des KJA vom September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Vor dem Hintergrund der nach wie vor angespannten Situation und den steigenden Infektionszahlen möchten wir Sie erneut auf verschiedene Punkte hinweisen.

Schutzkonzept

Wichtig bleibt nach wie vor die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Distanzregeln. Die bestehenden Schutzkonzepte sind auf ihre Aktualität zu prüfen und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten konsequent umzusetzen. Weiterführende Informationen zu den Schutzkonzepten finden Sie auf den Seiten des Bundes¹, und CURAVIVA Schweiz².

Erhebung von Kontaktdaten

Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, muss die Nachverfolgung enger Personenkontakte sichergestellt sein, etwa mit Präsenzlisten. Um die Zielsetzungen der Nachverfolgung erreichen zu können, sind Sie dazu verpflichtet, das Kantonsarztamt im Bedarfsfall über stattgefundene Kontakte Ihrer innerhalb der Einrichtung informieren zu können.

Am Coronavirus erkranktes, betreutes Kind oder erkrankte Betreuungsperson

Das Kantonsarztamt (KAZA) ist zuständig für die Abklärung, Verfügung und Durchführung von Selbstisolation und Quarantäne, das Contact Tracing, der Anordnung von Tests und die Schliessung von Gruppen oder Einrichtungen. Bei bestätigten Erkrankungen informiert die Leitung den zuständigen Arzt der Einrichtung und das KJA. Es ist wichtig, dass dieses Vorgehen zwischen der Einrichtungsleitung und dem zuständigen Arzt im Voraus geklärt ist.

Quarantäne

Bei positiv getesteten Personen ordnet das KAZA eine Isolation an. Bei Personen ohne Symptome, die mit dieser Person in direktem Kontakt waren, wird eine Quarantäne angeordnet. Eine behördlich angeordnete Quarantäne oder Isolation kann ausschliesslich durch das KAZA aufgehoben werden.

Quarantänepflicht: Seit dem 6. Juli 2020 gilt Quarantänepflicht für Einreisende aus bestimmten Gebieten. Die aus einem Risikogebiet eingereiste Person muss sich innerhalb von zwei Tagen via Online-Formular auf www.be.ch/einreisemeldung bei der zuständigen Behörde melden. Sie muss sich während 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig in der Quarantäne aufhalten.

¹ <https://www.baq.admin.ch/baq/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html>

² https://www.curaviva.ch/News/Umgang-mit-Coronavirus-in-Institutionen-fuer-Menschen-mit-Unterstuetzungsbedarf/oD9svBSv/PEZNL/?sesURLcheck=true&utm_medium=email&nLqID=729B1345-8C4E-40E9-BA760CEE34E27A96&utm_source=nl20200520-125616&lang=de&id=3FC52B4C-B186-40

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und die Kenntnisnahme dieser Informationen.

Links

Die offizielle Seite des Bundesamts für Gesundheit: www.bag-coronavirus.ch

Die offizielle Seite des Kantons Bern zum Coronavirus: www.be.ch/corona